

# GR\_GERICHTE SBK 2025 79 vom 14. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SBK 2025 79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_79)

FR: GR\_GERICHTE SBK 2025 79 du 14 octobre 2025

IT: GR\_GERICHTE SBK 2025 79 del 14 ottobre 2025

## Regeste

Entbindung vom Amtsgeheimnis | Aufsicht Direktes Gesuch

## Erwägungen

### E. 1

Das Obergericht des Kantons Graubünden ist gemäss Art. 13 EGzSchKG (BR 220.000) einzige kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 17 SchKG. Die Aufsicht beschlägt die Rechtsanwendung im Einzelfall (Art. 17 SchKG), aber auch fallunabhängige Administration im Sinne von Justiz-, Verwaltungs- und Organisationsaufsicht (Art. 14 und 15 EGzSchKG). Die Entbindung vom Amtsgeheimnis fällt klassischerweise unter die Justiz- und Verwaltungstätigkeit, wie es auch die Gerichtsorganisation für Justizpersonen vorsieht (vgl. Art. 41 GOG [BR 173.000], Art. 38 Abs. 3 lit. a OGV [BR 173.010]). Für Gesuche um Entbindung vom Amtsgeheimnis ist die Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 320 Ziff. 2 StGB) und folglich das Obergericht zuständig. Zuständige Kammer innerhalb des Obergerichts ist die Schul-, betreibungs- und Konkurskammer (Art. 11 Abs. 1 OGV).

### E. 2

Ausgangspunkt bildet der strafrechtliche Schutz des Amtsgeheimnisses, welcher in Art. 320 StGB geregelt ist. Demgemäss wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei

### E. 3

Beim Vorgehen nach Art. 320 Ziff. 2 StGB liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Befreiung vom Amtsgeheimnis entsprechen will oder nicht. Ob einem Ersuchen um Entbindung vom Amtsgeheimnis zu entsprechen ist, beurteilt sich anhand einer Abwägung sämtlicher auf dem Spiel stehender Interessen. Die Zustimmung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn das Interesse an der Offenbarung des Geheimnisses die entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Geheimhaltungsinteressen überwiegt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_545/2021 vom 30. Juni 2022 E. 4.2). Der Entscheid hierüber erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten, wobei das öffentliche Interesse und jenes allfälliger privater Beteiligter an der ungebrochenen Geheimhaltung einerseits sowie das Interesse an

### E. 4

Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich, welche das Interesse an der Wahrheitsfindung in einem Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ aufzuwiegen vermöchten. Im Raum stehen Beschimpfungen sowie Drohungen gegen Behörden und Beamte, welche den Angestellten des Betreibungsamts F. \_\_\_\_\_, namentlich D. \_\_\_\_\_, betreffen, und von welchen möglicherweise auch B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ Kenntnis erlangten. Nicht nur das private Interesse der Angestellten des Betreibungsamts F. \_\_\_\_\_, sondern auch das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung ist als besonders gewichtig zu werten. Dies

nicht zuletzt deshalb, weil die im Raum stehenden Anschuldigungen geeignet sind, die ordnungsgemäße Amtsausübung der Mitarbeitenden und damit den reibungslosen Betrieb des Betreibungsamtes F.\_\_\_\_\_ zu beeinträchtigen. Soweit der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme die Bedrohung mit Waffengewalt bestritt, ist dies für die Frage der Entbindung vom Amtsgeheimnis unerheblich, sondern ist dieser Umstand – ebenso wie die Frage der Beschimpfungen – Gegenstand der Abklärungen in der Strafuntersuchung. Damit sind die Gesuchsteller in Bezug auf die Einleitung und die Mitwirkung an einem allfälligen Strafverfahren gegen den Gesuchsgegner vom Amtsgeheimnis zu entbinden.

## **E. 5**

/ 5 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.